

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. März 1989



### 854. Amtlicher Quartierplan

Am 1. März 1989 ersuchte der Gemeinderat Wil um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Februar 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 3 Bürglen.

Gde. Wil

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. März 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1988 abgewiesen wurde. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 3. Februar 1989 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Nordosten durch die Lirenhofstrasse, im Südosten durch die Oberdorfstrasse, im Süden durch die Bürglenstrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzenden Strassen, die Lirenhofstrasse und die Bürglenstrasse sowie zwei Quartierstichstrassen mit Kehrplatz.

Die an den Quartierstichstrassen auf 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Lirenhofstrasse eingetragenen, mit RRB Nr. 4016/1976 genehmigten Baulinien müssen im Einmündungsbereich des Püntwegs geöffnet werden. Als Verbindung zwischen den beiden Kehrplätzen werden gleichzeitig Baulinien für Versorgungsleitungen mit einem Abstand von 4 m festgesetzt.

Nach den Niveaulinien beträgt die Höchststeigung bei den Quartierstichstrassen 9 bzw. 10,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wil vom 9. Februar 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 3 Bürglen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wil, 8196 Wil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem

Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion  
der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. März 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**